

Inhalt:

Nr.3/2019
Dortmund,24.01.2019

Amtlicher Teil:

Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Universität Dortmund vom 9. Januar 2019

Seite 1 - 5

Verfahrensordnung der Untersuchungskommission zur guten wissenschaftlichen Praxis der Technischen Universität Dortmund vom 9. Januar 2019

I. Vorprüfung

1. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten informiert der Whistleblower unverzüglich im Regelfall die Ombudsperson – ggfs. auch ein Mitglied der Untersuchungskommission. Die Mitteilung soll in Textform erfolgen; bei mündlicher Benachrichtigung ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Belege aufzunehmen.
2. Die Ombudsperson übermittelt der Untersuchungskommission ihre Kenntnisse über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sowohl die Ombudsperson als auch die Mitglieder der Untersuchungskommission, denen Hinweise auf Verdachtsmomente mitgeteilt wurden, haben anderen Personen gegenüber die Vertraulichkeit zum Schutze des Whistleblowers und der Betroffenen zu wahren. Die Kommission untersucht die Angelegenheit.
3. Der vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffenen Person wird unverzüglich von der Kommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Zeitraum für die Stellungnahme beträgt zwei bis vier Wochen. Der Name des Whistleblowers wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase den betroffenen Personen nicht offenbart.
4. Nach Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person bzw. nach Verstreichen der Frist, trifft die Kommission innerhalb von vier Wochen die Entscheidung über die Beendigung des Vorprüfungsverfahrens. Sollte der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder das vermeintliche Fehlverhalten vollständig aufgeklärt werden, stellt die Kommission das Verfahren ein und teilt den betroffenen Personen und dem Whistleblower die Gründe dafür mit. Andernfalls eröffnet die Kommission ein förmliches Untersuchungsverfahren.
5. Falls der Whistleblower mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden ist, gibt es innerhalb von zwei Wochen das Recht auf Vorsprache in der Kommission, die ihre Entscheidung noch einmal überprüft.

II. Förmliche Untersuchung

1. Die/der Vorsitzende der Untersuchungskommission setzt das Rektorat in Kenntnis über die Eröffnung des förmlichen Verfahrens.
2. Die Untersuchungskommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen / Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts und die Ombudsperson mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Die Kommission berät in nicht-öffentlicher mündlicher Verhandlung in Anwesenheit von mindestens fünf der sieben Mitglieder der Untersuchungskommission. In freier Beweiswürdigung prüft sie, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Person, gegen die ein solcher Verdacht besteht, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist auf eigenen Wunsch mündlich anzuhören und kann eine Person ihres/seines Vertrauens, die nicht vom Verfahren betroffen ist, als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
4. Der Name des Whistleblowers ist grundsätzlich nicht offenzulegen, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls geböten dies zwingend.
5. Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Andernfalls legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat vor, mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren - auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer - zur Entscheidung und weiteren Veranlassung.
6. Über die Einstellung des Verfahrens ist die betroffene Person unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Bei Weiterleitung des Vorgangs an das Rektorat sind ihr die wesentlichen Gründe dafür schriftlich mitzuteilen.
7. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.
8. Am Ende des förmlichen Untersuchungsverfahrens berät ein Mitglied der Untersuchungskommission oder die Ombudsperson diejenigen Personen, insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen / Nachwuchswissenschaftler, und Studierende, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, auf deren Wunsch in Bezug auf Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.

Dazu können folgende Maßnahmen veranlasst sein:

- Beratung durch die Ombudsperson oder ein Mitglied der Untersuchungskommission
- Schriftliche Erklärung des/der Kommissionsvorsitzenden der Untersuchungskommission, dass dem/der Betroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten anzulasten ist. In entsprechender Weise ist auch der Whistleblower, sofern sich seine Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.

9. Betroffene Dritte und/oder Repräsentantinnen / Repräsentanten der Öffentlichkeit sind in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu unterrichten, soweit es dem Schutz Dritter, der Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes oder zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im öffentlichen Interesse veranlasst erscheint. Wissenschaftliche Veröffentlichungen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens Mängel aufweisen, sind zurück zu ziehen bzw. richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind.

10. Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

III. Liste möglicher Entscheidungen und Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Im Fall eines Fehlverhaltens von Studierenden wird das weitere Vorgehen durch die zuständige Prüfungsordnung im Detail geregelt.

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung
- Entfernung aus dem Dienst

2. Zivilrechtliche Konsequenzen

- Erteilung eines Hausverbots
- Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material

- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
- Rückforderungsansprüche etwa von Stipendien, Drittmitteln
- Schadensersatzansprüche der TU Dortmund oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen

3. Akademische Konsequenzen

Sie können mit unterschiedlicher Zielsetzung auf verschiedenen Ebenen zu veranlassen sein:

3.1 Inneruniversitär

- Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Bachelor-, Master-, Diplom- bzw. Magister- oder Doktorgrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonst wie arglistig erlangt wurde.
- Entzug der Lehrbefugnis. Um dies überprüfen zu können, sind bei Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichen Fehlverhalten, die zuständigen Gremien durch das Rektorat zu unterrichten.

3.2 Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen

Diese wissenschaftlichen Institutionen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn sie unmittelbar davon berührt sind oder die betroffene Wissenschaftlerin / der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung einnimmt oder - wie im Fall von Förderorganisationen - in Entscheidungsgremien mitwirkt.

3.3 Rückziehung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen

- Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben oder in einer Verletzung geistigen Eigentums, so ist die betroffene Autorin / der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen. Bereits veröffentlichte Arbeiten sind - jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile - zu widerrufen.
- Die Betroffenen sind verpflichtet, bei Mitautorinnen / Mitautoren, auch soweit diese selbst kein Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens trifft, auf das Einverständnis zu einem Widerruf hinzuwirken.
- Für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung (mit)verantwortliche Autoren/Autorinnen haben innerhalb einer festzulegenden Frist dem/der Vorsitzenden der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten über die zur

Rückziehung unternommenen Maßnahmen und deren Erfolg. Erforderlichenfalls hat der/die Kommissionsvorsitzende seinerseits/ihrerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichungen zu ergreifen.

- Veröffentlichungen, die von einer Kommission als fälschungsbehaftet bezeichnet wurden, sind aus der Publikationsliste der betreffenden Autorin / des betreffenden Autors zu streichen und entsprechend zu kennzeichnen.

4. Strafrechtliche Konsequenzen

Sie kommen in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt, wie insbesondere bei

- Urheberrechtsverletzung
- Urkundenfälschung einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen
- Sachbeschädigung einschließlich Datenveränderung
- Eigentums- und Vermögensdelikten wie im Fall von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs wie Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse
- Lebens- oder Körperverletzung etwa von Probanden infolge falscher Daten

Ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Universität Strafanzeige zu erstatten ist, bleibt dem pflichtgemäßen Urteil des Rektorats vorbehalten.

5. Betreuung von Mitbetroffenen

Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen weiteren Schaden erleiden.

Dortmund, 9. Januar 2019

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund
Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather